

Stadt Heidenau



**BEBAUUNGSPLAN G22/1
„RUDOLF-BREITSCHIED-STRASSE“**

SATZUNGSFASSUNG

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

**Stand: 19.03.2019
mit redaktionellen Änderungen vom 20.01.2020**

Planungsträger: **Stadt Heidenau**
Dresdner Str. 47
01809 Heidenau

Bearbeitung: **Schulz UmweltPlanung**
Schössergasse 10
01796 Pirna
Tel. 03501 46005-0
Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Klaus Schneider

Pirna, 19.03.2019 / 20.01.2020

.....



.....
i.A. Dipl.-Ing. J. Schulz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Lage und Beschreibung des Untersuchungsraumes	3
2 Rechtliche Bestimmungen und Datengrundlagen	3
3 Erfassung und Bewertung der Habitatstrukturen	7
4 Prüfung des Artenbestandes und Bewertung der Betroffenheiten	16
4.1 Säugetiere (Fledermäuse)	16
4.2 Vögel.....	18
4.3 Amphibien	24
4.4 Reptilien	25
4.5 Insekten	26
5 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für den Artenschutz	27
6 Zusammenfassende Bewertung	29
7 Fotodokumentation	29

1 Lage und Beschreibung des Untersuchungsraumes

Lage

Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich am westlichen Ortsrand der Stadt Heidenau, südwestlich der Bahnlinie Dresden – Pirna (ca. 150 m entfernt) und nördlich der S 172. Als Untersuchungsraum werden über den Geltungsbereich hinaus alle abhängig vom Artenbestand nachweislich mit dem Geltungsbereich in Beziehung stehenden Habitate der streng geschützten Arten und heimischen Vogelarten betrachtet.

Stadt Heidenau / Gemarkung Heidenau, Flurstücke 159a, 161/1, 162/2, 162/3, 162/5, 162/6, 162/7 und 166a im nördlichen Teil des Plangebietes (geplantes Wohngebiet) sowie Flurstücke 153c, 154a, 154/6, 154/10, 154/12, 184/2 und 185/3 im südlichen Teil des Plangebietes.

Beschreibung des Untersuchungsraumes

Beim nördlichen Plangebiet handelt sich um ein bisher differenziert genutztes Gelände, dass neben einem bestehenden Garagenkomplex auf der Südostseite eine durch die Stadt Heidenau genutzte Baumateriallagerfläche umfasst. An diese schließt sich im Mittelteil eine ehemalige Kindertagesstätte an. Im Nordwesten wird das Gelände von einer ehemaligen Parkplatz- und Lagerfläche abgeschlossen. Die beiden zuletzt genannten Nutzungsbereiche sind seit etwa 10 Jahren offen gelassen und in einem unterschiedlichen Umfang durch Sukzessionsstadien beeinflusst. Die ehemalige Kindertagesstätte wurde zwischenzeitlich bis auf die Kelleretage und ein Nebengebäude (ehemalige Garage) zurückgebaut.

Im südlichen Plangebiet befindet sich der Bauhof der Stadt Heidenau. Das Betriebsgelände des Bauhofes ist weitgehend versiegelt. Auch der nördlich angrenzende ehemalige Sportplatz, der überwiegend aus Rasenflächen besteht, wird teilweise vom Bauhof genutzt. Dort finden sich Materialablagerungen und Baustoffe. Zwischen dem Bauhof und dem Wohngebiet an der Rudolf-Breitscheid-Straße soll eine neue Kindertagesstätte angeordnet werden. Östlich wird das Gelände durch die Fernwärmeleitung begrenzt, in westlicher Richtung durch die Weststraße.

2 Rechtliche Bestimmungen und Datengrundlagen

Als Grundlage für die Erstellung der artenschutzrechtlichen Untersuchung dient das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009.

Rechtliche Grundlagen:

Nach § 44 Abs. 1 des BNatSchG ist es verboten:

- „1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standort zu beschädigen oder zu zerstören.“

Man unterscheidet also bezüglich der geschützten Tierarten Tötungs- und Verletzungsverbote, Störungsverbote und den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei unvermeidbaren Tötungen oder Verletzungen geschützter Tiere handelt es sich dann um Verbotstatbestände, wenn das Eintrittsrisiko der Tötung oder Verletzung in signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahme, die jeweiligen Artvorkommen und die Biologie der Arten zu bewerten.

Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden statt eines Ortsbezuges bestimmte für die Arten überlebensnotwendige Zeiten, in denen eine Störung verboten ist, zugrunde gelegt. Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus abdecken. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. durch Bewegungen, Erschütterungen, Lärm oder Licht, eintreten. Werden geschützte Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Nicht jede störende Handlung löst jedoch zwangsläufig einen Verbotstatbestand aus, sondern nur solche erheblichen Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in besonderem Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Beispiel für lokale Populationen sind z. B. nachgewiesene Wochenstuben und Winterquartiere geschützter Fledermäuse. Artenschutzrechtlich relevante Störungen lassen sich ggf. durch geeignete Maßnahmen abwenden.

Nach Nummer 3 als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Dazu zählen z. B. auch Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen.

Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 BNatSchG. Störungen können hier dennoch einen Verbotstatbestand auslösen, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vollständig entfällt.

Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Bei standorttreuen Tieren kehren Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von Ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen auch dann dem Artenschutz, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine solche Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG enthält im Hinblick auf baurechtlich zulässige Vorhaben eine wichtige Präzisierung bzw. Einschränkung der o. g. artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Danach handelt es sich

trotz des Eintretens der o. g. Störungen dann um keinen Verbotstatbestand, wenn sichergestellt ist, dass „...die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird...“. Das bedeutet, dass an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten darf. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Im Ergebnis darf es dabei – auch unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen – nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten der Bewohner der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen. Vermeidbare Tötungen, Verletzungen oder erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten sind jedoch auf jeden Fall zu unterlassen.

Spezielle Festlegungen im Untersuchungsgebiet:

Mit dem Schreiben des Landratsamtes des Landkreises Sächs. Schweiz – Osterzgebirge / Abt. Umwelt vom 25.11.2014 wurde für das Vorhaben folgender Untersuchungsrahmen präzisiert:

- ✓ Erfassung der Brutvögel auf der Fläche und an den Gebäuden mittels 5-facher Begehung (Nachsuche, Verhör, Sichtkontrollen bei geeigneter Witterung im Zeitraum April bis Juli).
- ✓ Präsenzkontrolle im April und halbquantitative Erfassung der Zauneidechse mittels 5-facher Begehung (Nachsuche, Sichtkontrollen bei geeigneter Witterung im Zeitraum April bis August).
- ✓ Präsenzkontrolle der Wechselkröte mittels 3-facher Begehung (nächtliche Nachsuche bei geeigneter Witterung im Zeitraum April bis August).
- ✓ Erfassung von Epilobium-Beständen als wichtige Reproduktionshabitate des Nachtkerzenschwärmers. Bei Nachweis dieser Raupennahrungspflanze Kontrolle der Bestände auf Raupenbesatz mittels 3-facher Begehungen (Nachsuche im Zeitraum Juli bis August).
- ✓ Prüfung des Eintritts von Verbotstatbeständen unter Beachtung von Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) z. B. Umsiedlung, Lebensraumgestaltung).
- ✓ Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme.
- ✓ Prüfung von Alternativen
- ✓ Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer betroffenen Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet.

Das nördliche Plangebiet an der Rudolf-Breitscheid-Straße wurde dementsprechend 2014 und 2015 untersucht und die Ergebnisse sind in die „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ zum Vorentwurf der Bebauungsplanung eingeflossen.

Nach der Erweiterung des Plangebietes in südliche Richtung Ende 2018 fand am 07.01.2019 mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Ortsbegehung statt, bei der u.a. die artenschutzrechtlichen Aspekte der hinzugekommenen Flächen besprochen wurden. Da Anfang 2019 jahreszeitlich bedingt keine weiteren Präsenzuntersuchungen in Bezug auf Vögel, Fledermäuse, Zauneidechse und Amphibien durchgeführt werden können, aber die Planung kurzfristig zum Entwurf weiterentwickelt werden soll, wurde vereinbart, eine Potentialbewertung in Bezug auf geschützte Arten durchzuführen und die Artenschutzprüfung zu ergänzen. Dazu sind die Gehölzaltbestände auf Höhlen bzw. Besiedlungsspuren sowie auch sonstige potentielle Habitate zu untersuchen.

Datengrundlagen:

- /1/ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
- /2/ Freistaat Sachsen: Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG), Stand 06.06.2013, in der aktuellen Fassung von 2015
- /3/ Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge: Auszug aus der MultiBase-Artdatenbank des Freistaates Sachsen vom 15.10.2014
- /4/ LfULG (1998): Atlas der Brutvögel Sachsens, Material zum Naturschutz und Landschaftspflege, Radebeul
- /5/ LfULG (1999): Fledermäuse in Sachsen. Material zu Naturschutz und Landschaftspflege, Radebeul
- /6/ LfULG (2010): Ablaufschema zu Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m Abs. 5 BNatSchG
- /7/ LfULG - Regelmäßig in Sachsen auftretende Brutvogelarten, Version 1.1
- /8/ Schulz UmweltPlanung - Begehungen des Untersuchungsraumes zur Habitatbewertung und Erfassung von Arten am 29.10. und 14.11.2014 sowie am 08.05., 12.05., 19.05., 06.06., 26.06., 01.07., 01.08. und 10.08.2015
- /9/ Steffens, Saemann, Größler (1998): Die Vogelwelt Sachsens. Jena
- /10/ Südbeck et al.: „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“, 2005

3 Erfassung und Bewertung der Habitatstrukturen im Plangebiet

Erfassung und Bewertung im nördlichen Plangebiet an der Rudolf-Breitscheid-Straße (2014/15):

Die Flächenabgrenzung der nachfolgend aufgeführten Habitatstrukturen kann entsprechend der Nummerung der Abschnitte (3.1 bis 3.6) in der als Anlage beigefügten Karte 1 - Habitate nachvollzogen werden.

3.1 Garagenhof (s. Abb. 1 und 2)

Flächenerfassung nach BTLNK 2005:

952400000	Siedlung, Infrastruktur, Grünflächen	Verkehrsflächen	Garagenanlage
653001000	Baumgruppen, Hecken, Gebüsch	Hecke	sonstige Hecken, durchgewachsen

Der Garagenhof besteht aus sieben Doppelgaragenkomplexen und einer Reihengarage, die nur teilweise als Garagen bzw. nur noch als Lagerräume genutzt werden.



Abbildung 1: Garagenkomplex

Die Garagen sind durchweg fest verschlossen und verwahrt. Es konnten keine Nistversuche durch Singvögel oder Zuflugsmöglichkeiten für Fledermäuse festgestellt werden.

Die Abstandsflächen im Randbereich und zwischen den Garagen weisen den Grasbestand eines artenarmen Intensivrasens auf.

Der südliche Randbereich an der Planungsraumgrenze zum angrenzenden Weideland ist auf der östlichen Seite relativ dicht mit Sträuchern (BTLNK 2005 = Hecke) bestanden.

Die Zwischenräume und der westliche Abschnitt mit einer aufgrund des etwas tiefer liegenden Garagengeländes allerdings in nördlicher Richtung exponierten kurzen Böschung stellt einen suboptimalen Lebensraum für die Zauneidechse dar.



Abbildung 2: Garagenreihe

Zielgruppe heimischer Tierarten:

Zauneidechse; Schmetterlinge

3.2 Abstandsfläche - technische Infrastruktur (s. Abb. 3)

Flächenerfassung nach BTLNK 2005:

952400000	Siedlung, Infrastruktur, Grünflächen	Technische Infrastruktur	Gasleitungstrasse
-----------	--------------------------------------	--------------------------	-------------------

Eine Abstandsfläche, welche die Garagenstandorte diagonal teilt, weist eine kleinere Gasdruckregelstation auf und ist als Schutzstreifen für die dort vorhandene Gasleitung ausgewiesen.



Abbildung 3: Abstandsfläche an Gasleitung

Diese Abstandsfläche ist bis auf eine mittige Durchfahrt von einem lockeren Baumbestand aus Weiden und Stiel-Eiche sowie Sträuchern jüngerer heimischer Laubgehölze bestanden.

Der vorhandene Baumbestand weist Stammstärken bis max. 45 cm auf. Es konnten keine Bäume mit Spechthöhlen, Rindenstrukturen oder ausgeprägten Vermorschungen mit Bedeutung für den Artenschutz festgestellt werden.

Singvogelnester im Strauchwerk und zwei Nester in der Größe eines Elsternestes im Bereich der Baumkronen weisen auf eine Nutzung als Bruthabitat heimischer Vogelarten hin (s. Abb. 4).

Zielgruppe heimischer Tierarten:

Singvögel, Zauneidechse

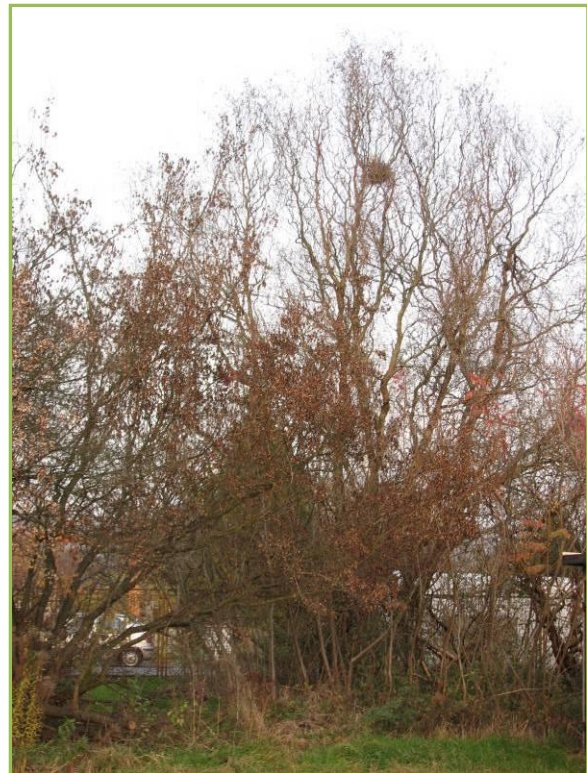


Abbildung 4: Neststandort

3.3 Lagerplatz (s. Abb. 5)

Flächenerfassung nach BTLNK 2005:

962003000	Siedlung, Infrastruktur, Grünflächen	anthropogen genutzte Sonderflächen	Lagerflächen mit Ruderalvegetation
-----------	--------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------

Der Lagerplatz ist nur teilweise mit Schotterrasen befestigt und wird als Zwischenlager für verschiedene Baumaterialien genutzt. Im südlichen Randbereich ist eine beginnende Ausbreitung des Japanischen Staudenknöterichs (*Reynoutria japonica*) festzustellen.

Da sich das Gelände an der Untersuchungsraumgrenze zum südlich angrenzenden Weideland hin mit



einer kurzen Böschung (s. Abb. 6) absenkt befindet sich dort ein schmaler, südlich exponierter Magerrasenstreifen, der im Zusammenspiel mit den offenen Flächen und den abgelagerten Materialien (Rückzugsbereiche) eine potentielle Habitateignung für die Zauneidechse aufweist.

Abbildung 5: Lagerplatz

Zielgruppe heimischer Tierarten:

Zauneidechse



Abbildung 6: Böschung südlich an Lagerplatz

3.4 Ruderale Gartenanlage mit Gebäuderuine (s. Abb. 7)

Flächenerfassung nach BTLNK 2005:

421005000	Grünland, Ruderalflur	Ruderalflur, Staudenflur	trocken-frisch mit lockerem Baumbestand (<30% Deckung)
-----------	-----------------------	--------------------------	--

Im mittleren Teil des Geltungsbereiches befand sich der ehemalige Kindergarten, dessen Hauptgebäude bereits bis auf das Kellergeschoss abgerissen wurde.



Abbildung 7: Kellergeschoss des ehem. Kindergartens

Dieses Kellergeschoss mit überwiegend glatten Betonwänden und –decken weist mehrere offene und unverwahrte Fensteröffnungen auf (s. Abb. 8).

Da diese Fensteröffnungen aber viel Tageslicht in die Räume gelangen lassen bzw. die Raumtemperaturen kaum beeinflussen, konnten zur Begehung auch in den dunklen Bereichen keine Hinweise (Fraßreste, Kot) auf eine Nutzung durch Fledermäuse als Sommerquartier bzw. während der Schwärmphase nachgewiesen werden.

Eine Besiedlung der wenigen im Kellerbereich vorhandenen Spaltenstrukturen als Winterquartier für Fledermäuse ist als suboptimal anzusehen, kann aber grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Als ehemaliges Nebengebäude befindet sich unmittelbar neben dem ehemaligen Kindergarten eine offenstehende Doppelgarage (s. Abb. 9) mit abgelagertem Hausrat, die vom Hausrotschwanz als Nistplatz genutzt wurde.

Abbildung 8: Fensteröffnungen im Kellergeschoss



Abbildung 9: Doppelgarage am ehem. Kindergarten

Das Gartengelände um die genannten Gebäude lässt Reste einer ursprünglich parkartigen Gestaltung (s. Abb. 10) mit zahlreichen Koniferen (Fichte, Scheinzypresse) und Ziergehölzen erkennen.



Neben einer auf den ehemaligen Freiflächen beginnenden Gehölzsukzession (s. Abb. 11), ist auch ein älterer Baumbestand der Arten Stiel-Eiche, Hybrid-Pappel, Feld-Ahorn und Hänge-Birke vorhanden (s. Abb. 12).

Die Stammstärken einzelner Bäume liegen in der Regel zwischen 40 und 50 cm, reichen aber bei einer Pyramiden-Pappel bis 80 cm.

Abbildung 10: Bestand der parkartigen Freifläche

Im Gehölzbestand konnten drei kleinere Vogelnester sowie zwei Nester der Größe eines Krähenestes nachgewiesen werden. Es konnte ein Baum mit mehreren Spechthöhlen, aber keine Bäume mit Höhlungen oder Faulstellen, die mit Mulm oder Kotpillen gefüllt waren und die eine Besiedelung xylobionter Käferarten erwarten lassen, festgestellt werden.

Abbildung 11: Gehölzsukzession



Zielgruppe heimischer Tierarten:

Fledermäuse im Kellerbereich

Singvögel in der Garage und im Gehölzbestand



Abbildung 12: Baumbestand

3.5 Fernwärmeleitung (s. Abb. 13)

Flächenerfassung nach BTLNK 2005:

952400000	Siedlung, Infrastruktur, Grünflächen	Technische Infrastruktur	Fernwärmeleitung
-----------	--------------------------------------	--------------------------	------------------

Das ruderale Gartenland wird auf der südwestlichen Längsseite von einer Fernwärmeleitung flankiert. Im Zusammenhang mit dieser technischen Anlage konnten keine artenschutzrelevanten Befunde erbracht werden.



Abbildung 13: Fernwärmeleitung

3.6 Ruderalflur (s. Abb. 14)

Flächenerfassung nach BTLNK 2005:

421000000	Grünland, Ruderalflur	Ruderalflur, Staudenflur	trocken-frisch
-----------	-----------------------	--------------------------	----------------



Den westlichen Abschluss des Geländes bildet eine Ruderalflur mit ruderalem Grasland (mit Goldrute), das bereits von zahlreichen jungen Birken und Brombeeren einer aufkommenden Sukzessionsgesellschaft durchsetzt ist. Dieser Bereich wurde angeblich aufgrund einer vorübergehenden Stellplatznutzung aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Aufgrund der dichten Staudenflur sind nur wenig geeignete Lebensbedingungen für die Zauneidechse vorhanden.

Abbildung 14: Ruderalflur

Zielgruppe heimischer Tierarten:

Singvögel, Zauneidechse, Schmetterlinge

Erfassung und Bewertung im südlichen Plangebiet (Jan. 2019):

3.7 Gehölzfläche (Abb. 15)



Abb. 15: Gehölzfläche östlich des Bauhofes

Hinter dem Bauhof befindet sich entlang der Fernwärmeleitung eine dichte Gehölzfläche aus autochthonen Gehölzarten mit u.a. Spitzahorn, die vermutlich im Zuge der natürlichen Sukzession entstanden ist. Dieser Bereich kann siedlungstypischen Vogelarten als Nistplatz dienen. Höhlenbäume konnten in dem Gehölz, das vorwiegend aus jungen und mittelalten Bäumen besteht, nicht festgestellt werden.

3.8 Einzelbäume (Abb. 16-18)



Abb. 16: Pappelreihe entlang der Weststraße

Zwischen dem ehemaligen Sportplatz und der Weststraße wurden parallel zu dieser eine Reihe Hybridpappeln angepflanzt, die momentan die vom Bauhof genutzte Lagerfläche nach Westen hin begrenzen.



Abb. 17: Pappeln an der Weststraße im nördlichen Plangebiet, Fällung vorgesehen



Abb. 18: Weitere Einzelbäume (Hainbuche und Walnuß) am Rande der geplanten Kita, zu erhalten

Die Einzelbäume wurden auf Höhlen und Besiedlungsspuren untersucht. Es konnten jedoch im Januar 2019 keine Nachweise von Nestern oder Höhlen erbracht werden.

3.9 Rasenflächen auf ehem. Sportplatz, teilweise Nutzung als Lagerplatz des Bauhofs (Abb. 19-20)



Abb. 19: Ehem. Sportplatz, jetzt tw. Lagerplatz Bauhof, westlicher Teil



Abb. 20: Ehem. Sportplatz, jetzt tw. Lagerplatz Bauhof, östlicher Teil

Die Rasenflächen werden regelmäßig gemäht und sind artenarm. Der Bauhof lagert auf teilweise befestigten Flächen verschiedene Erdstoffe und Baumaterialien. Das Gelände ist eingezäunt und wird regelmäßig mit Kfz des Bauhofes befahren. In sandigen Aufschüttungen und im Bereich ruderalisierter Stellen ist nicht auszuschließen, dass die Zauneidechse vorkommt. Für Fledermäuse und Amphibien ist das Gelände nicht relevant. Bei Vogelarten sind evtl. Bodenbrüter zu beachten.

4 Prüfung des Artenbestandes und Bewertung der Betroffenheiten

In diesem Kapitel erfolgt zuerst eine Auflistung der in der Multibase-Datenbank (Quelle /3/) ermittelten bzw. durch die Geländebegehungen (Quelle /4/) erfassten Arten sowie eine kurze Relevanzbegründung. Aussagen zum Schutzstatus sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Herangezogen werden alle Artnachweise besonders oder streng geschützter heimischer Tierarten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten), die unmittelbar gefährdet bzw. deren regionale Population durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

Die projektspezifische Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums erfolgt dabei über das Abschichten / Herausfiltern der nachfolgenden Kriterien /8/:

- (1) Art entsprechend den Roten Listen Sachsens ausgestorben/ verschollen, nicht vorkommend;
- (2) Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen;
- (3) Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter, z. B. Wälder, Feuchtgrünland, Trockenrasen);
- (4) Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur europäische, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).

Für die nachfolgende Prüfung sind insbesondere die Kriterien (3) und (4) anzuwenden, da ohnehin nur im Umfeld des Vorhabens nachgewiesene Arten ermittelt werden.

Nach der Relevanzeinschätzung werden die Erfassungsmethoden beschrieben, die Nachweise benannt, mögliche Betroffenheiten aufgezeigt sowie ggf. Vermeidungs- und artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt.

4.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Ausgewertete Artnachweise

Nach Auswertung der MultiBase-Artdatenbank /3/ wurden im Untersuchungsraum und im angrenzenden Erfassungsbereich keine Fledermäuse nachgewiesen. Bei den weiteren Arten handelt es sich um Nachweise bei den Begehungen in den Jahren 2014 und 2015, die mit Quelle /4/ gekennzeichnet sind.

Tabelle 1: Artenspektrum Säugetiere (Fledermäuse)

Artname (deutsch/ wissenschaftlich)		RL D ¹	RL S ²	BArt-SchV ³	BNat-SchG ⁴	FFH ⁵	Quelle
Artengruppe Langohr	<i>Plecotus austriacus</i> <i>/auritus</i>	V	V	b	S	IV	/4/
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D/G	V/R	b	s	IV	/4/

¹ RL D (Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands):	0 = ausgestorben / verschollen 1 = vom Ausstreben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet D = Daten defizitär G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt V = Arten der Vorwarnliste
² RL S (Rote Liste gefährdeter Tiere Sachsens):	0 = ausgestorben / verschollen 1 = vom Ausstreben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet R = extrem selten V = Arten der Vorwarnliste
³ BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung):	b = besonders geschützt s = streng geschützt
⁴ BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz):	b = besonders geschützt bs = besonders und streng geschützt
⁵ FFH (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie):	geschützt gemäß Anhänge II, IV oder V der Richtlinie

Durchgeführte Untersuchungen zur Fledermauserfassung

Zur Erfassung von Winterquartieren erfolgte am 29.10. und 14.11.14 eine Begehung der Kellerräume mit Handscheinwerfer.

Zu den Untersuchungsterminen zur Fledermauserfassung am 12.05., 03.06., 01.07., 01.08. und 10.08.2015 erfolgte eine Sichtbeobachtung in Kombination mit einer akustischen Rufsignalüberwachung.

Zusätzlich erfolgte eine Beobachtung hinsichtlich möglicherweise an den Baumstrukturen bzw. im Kellerbereich ein-/ausfliegender oder patrouillierender Fledermäuse und eine Sichtprüfung von außen zu Individuenbesatz und Spuren (Quartierstrukturen wie Hohlräume, Nischen, Spalten etc., auch unter Beachtung von Kot-, Urin- und Schweißspuren).

Als Hilfsmittel wurden eine Klappleiter, Handlampen, Fledermaus-Rufsignaldetektor (Pettersson DX240) und ein Nachtsichtgerät (Magainon NV400) eingesetzt. Für die Inspektion von Spalten und Baumhöhlen wurde eine Videoendoskopkamera (dnt 52123 ScopeIT Pro-V Endoskop-Kamera) mit LCD-Monitor mitgeführt.

Der Zeitraum der Untersuchungen erfolgte an diesen Terminen von ca. 21:00 bis 23:00 Uhr, abhängig vom Zeitpunkt des Sonnenunterganges. Die Wetterlage war an den Beobachtungsterminen günstig (eigene Messung vor Ort um ca. 21:30 Uhr: +12°C bzw. +17°C, windstill, klar, trocken).

Beobachtete Quartiernutzungen

Die Winterquartierkontrolle des Kellergeschosses des ehem. Kindergartens ergab keine Hinweise auf eine Quartiernutzung. Die Fensteröffnungen in diesem Bereich sind teilweise offen, die Räume weitestgehend erhellt und ungeschützt. Die verputzten bzw. in Schalbeton ausgeführten Wände weisen keine potentiellen Quartierstrukturen auf.

Die Sicht- und Detektorprüfungen ergaben allerdings einzelne Ein- bzw. Aus- oder Durchflüge der Zwergfledermaus am Keller. Bedeutsame Kotanhäufungen oder Fraßreste konnten ebenso wie Tages-

schlafplätze aber nicht nachgewiesen werden. Tagesschlafplätze können aber z.B. hinter den unzugängigen Verkleidungsteilen im Rahmenbereich verschlossener Fensteröffnungen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Da am Baumbestand nur eine Quartierstruktur für Fledermäuse nachweisbar war, die nachweislich nicht genutzt wurde, und die Garagen nicht durch Fledermäuse angeflogen wurden, kann eine weitere Quartiernutzung durch Fledermäuse im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Beobachtete Flugbewegungen

An allen Terminen konnten einzelne Zwergfledermäuse beobachtet werden, die am 01.08. an der Gehölzkante der südlichen Planungsraumgrenze patrouillierten bzw. am 26.06., 01.07. und 10.08.15 zu und abflogen. Ein einzelnes Langohr wurde nur am 01.07.15 bei einem Jagdflug in nordöstlicher Richtung erfasst.

Nach den Beobachtungen wird angenommen, dass der Untersuchungsraum ein unregelmäßig genutztes Nahrungshabitat der Zwergfledermaus und der Langohrfledermaus aus der Umgebung (Quartier nachweise unbekannt) und Flugkorridor für lokal wechselnde Fledermäuse ist. Aufgrund des nach Dämmerungsbeginn relativ zeitigen Auftretens von Zwergfledermäusen ist auf eine Quartiernutzung der Kellerräume von ein bis zwei Einzeltieren als Tageshangplatz zu schließen. Reproduktionshabitate (Wochenstube) können ausgeschlossen werden.

Bearb: Dipl.-Ing.(FH) K. Schneider, Schulz UmweltPlanung, Pirna

Festsetzungen / Empfehlungen für den Fledermausschutz

- Schaffung von Ersatzquartieren

4.2 Vögel

Die Vogelarten der nachfolgenden **Tabelle 2** wurden nach Auswertung der Angaben aus der Art Datenbank /3/ und den Geländeterminen /4/ zusammengestellt.

Tabelle 2: Artenspektrum Vögel

Artnamen (deutsch/wissenschaftlich)			RL D ¹	RL S ²	BArt-SchV ³	BNat-SchG ⁴	VRL	Quelle
Häufige Brutvogelarten sind grau hinterlegt - entsprechend der Bewertung LfULG - Regelmäßig in Sachsen auftretende Brutvogelarten, Version 1.1 - /9/								
Ak	Aaskrähe	Corvus corone				b		/3/ /4/
A	Amsel	Turdus merula				b		/3/ /4/
Ba	Bachstelze	Motacilla alba				b		/4/
Bm	Blaumeise	Parus caeruleus				b		/4/
Bs	Buntspecht	Dendrocopos major				b		/4/
Dg	Dorngrasmücke	Sylvia communis		V		b		/3/
Ei	Eichelhäher	Garrulus glandarius				b		/3/ /4/

Artname (deutsch/wissenschaftlich)			RL D ¹	RL S ²	BArt-SchV ³	BNat-SchG ⁴	VRL	Quelle
Häufige Brutvogelarten sind grau hinterlegt - entsprechend der Bewertung LfULG - Regelmäßig in Sachsen auftretende Brutvogelarten, Version 1.1 - /9/								
E	Elster	Pica pica				b		/3/ /4/
Fas	Fasan	Phasianus colchicus				b		/3/
F	Fitis	Phylloscopus trochilus		V		b		/4/
Gg	Gartengrasmücke	Sylvia borin		V		b		/3/ /4/
Gf	Grünfink	Carduelis chloris		V		b		/4/
HI	Haubenlerche	Galerida cristata		V		b		/3/ /4/
Hr	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros				b		/4/
H	Hausperling	Passer domesticus	V	V		b		/4/
KI	Kleiber	Sitta europaea				b		/4/
K	Kohlmeise	Parus major				b		/3/ /4/
Ku	Kuckuck	Cuculus canorus	V	V		B		/3/ /4/
Ms	Mauersegler	Apus apus				B		/3/
M	Mehlschwalbe	Delichon urbica	V	V		B		/3/ /4/
Mg	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla				b		/3/ /4/
Rss	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V		b		/4/
Nt	Neuntöter	Lanius collurio						/3/
Rt	Ringeltaube	Columba palumbus				b		/3/ /4/
Sd	Singdrossel	Turdus philomelos		V		b		/4/
S	Star	Sturnus vulgaris				b		/4/
Sti	Stieglitz	Carduelis carduelis				b		/3/
Tt	Türkentaube	Streptopelia decaocto		V		b		/4/
Tf	Turmfalke	Falco tinnunculus				s		/3/
Z	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes				b		/4/
Zi	Zilpzalp	Phylloscopus collybita				b		/3/ /4/

¹RL D (Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands):

0 = ausgestorben / verschollen
1 = vom Ausstreben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
D = Daten defizitär
G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt
V = Arten der Vorwarnliste

²RL S (Rote Liste gefährdeter Tiere Sachsens):

0 = ausgestorben / verschollen
1 = vom Ausstreben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
R = extrem selten
V = Arten der Vorwarnliste

⁴BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz):

B = besonders geschützt
S = besonders und streng geschützt

⁵VRL (Vogelschutzrichtlinie):

geschützt gemäß Anhang I der Richtlinie

Untersuchungsmethoden

Am 08.05., 12.05. und 19.05. sowie am 06.06. und 26.06.2015 wurde der Untersuchungsraum von Sonnenaufgang bis gegen 7:30 bzw. 8:30 Uhr bzgl. singender Männchen (Revieranzeige) bzw. an- oder abfliegender Altvögel (Fütterung) kontrolliert. Die weitere Verifizierung der Neststandorte erfolgte dabei mit einem Fernglas 10 X 50. Weitere Nachweise erbrachten die Begehungen zur Erfassung der Reptilien im Tagesverlauf.

Die Wetterlage war an diesen Beobachtungsterminen nach eigener Messung vor Ort um 7:00 Uhr: +10°C, +14°C bzw. +15°C, schwachwindig, klar bzw. leicht bewölkt und trocken.

Bearb: Dipl.-Ing.(FH) K. Schneider, Schulz UmweltPlanung, Pirna

Erfassung der Vogelarten

Bei den Erfassungsgängen zur Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen der Populationen, erfolgte die Erhebung entsprechend den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“¹. Somit wurde aufgrund der geringen Größe des Untersuchungsraumes die Einzelbrutplatzerfassung durch ein intensives Nachsuchen der tatsächlichen Neststandorte, der Erfassung der singenden Männchen, dem Nachweis fütternder Altvögel bzw. der Beobachtung von Jungvögeln angewendet.

Die in den Methodenstandards verwendeten Artkürzel (Art) sind in den **Tabellen 2** und **3** enthalten und werden so auch in Karte 2 – Artnachweise verwendet.

Tabelle 3: Erfassung der Vogelarten im Plangebiet

Vogelart	Art	Brutvogel im USR*	Nahrungsgast	Überflug / Durchzügler	Häufigkeit Brutpaare**
Aaskrähe	<i>Ak</i>		X		
Amsel*	<i>A</i>	X			B
Bachstelze	<i>Ba</i>		X		
Blaumeise	<i>Bm</i>	X			A
Buntspecht	<i>Bs</i>		X		

¹ Südbeck et al. „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“, 2005

Vogelart	Art	Brutvogel im USR*	Nahrungsgast	Überflug / Durchzügler	Häufigkeit Brutpaare**
Eichelhäher	<i>Ei</i>	X			A
Elster	<i>E</i>	X			A
Fitis	<i>F</i>		X		
Gartengrasmücke	<i>Gg</i>		X		
Grünfink	<i>Gf</i>	X			A
Hausrotschwanz	<i>Hr</i>	X			A
Hausperling	<i>H</i>		X		
Kleiber	<i>Kl</i>		X		
Kohlmeise	<i>K</i>		X		
Kuckuck	<i>Ku</i>			X	sA***
Mehlschwalbe	<i>M</i>			X	
Mönchsgrasmücke	<i>Mg</i>	X			B
Rauchschwalbe	<i>Rss</i>			X	sA
Neuntöter	<i>Nt</i>				sA
Rebhuhn	<i>Re</i>				sA
Ringeltaube	<i>Rt</i>			X	
Singdrossel	<i>Sd</i>	X			A
Star	<i>S</i>	X			
Türkentaube	<i>Tt</i>			X	
Turmfalke	<i>Tf</i>		X		sA
Zaunkönig	<i>Z</i>		X		
Zilpzalp	<i>Zi</i>				

* = Untersuchungsraum

** Häufigkeit der Brutpaare: A=1BP, B=2BP, C=3 bis 5BP, D=6 bis 10BP

*** In Sachsen seltene Brutvogelart

Im Planungsraum war aufgrund der nutzungsbedingt vorgeprägten Habitatstrukturen trotz der Ruhigstellung von Teilflächen nicht mit dem Vorkommen besonders störungsempfindlicher Vogelarten zu rechnen. Es dominierten die erfassten kulturliegenden Arten der Siedlungsbiotope.

In der Karte 2 der Anlage – Artnachweise werden die nachgewiesenen Brutvögel und nachgewiesenen Nahrungsgäste, die nicht als verbreitet eingestuft sind, ausgewiesen. In Sachsen verbreitete Arten, die nur als Nahrungsgast nachgewiesen sind, werden in Karte 2 nicht dargestellt.

Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Tabelle 4: Beurteilung der Artenrelevanz und der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die relevanten Arten

Art	Nachweis	Bewertung der Auswirkungen durch das Bauvorhaben und deren Erheblichkeit
Aaskrähe	Nahrungsgast	Keine Auswirkungen, da Gehölze zur Nestanlage auf den Nachbarflächen vorhanden sind
Amsel	Brutvogel	Neststandort in den Büschen auf der Ost- und Westseite; Beeinträchtigung gering, da Gehölze zur Nestanlage auf den Nachbarflächen vorhanden sind und in den geplanten Hausgärten ersetzt werden können
Blaumeise	Brutvogel	Brutbaum im Gehölzbestand am südl. Untersuchungsraum; Beeinträchtigung gering, da entfallende Bruthöhlen ersetzt werden können
Eichelhäher	Brutvogel	Brutbaum östl. Garagenkomplex, Beeinträchtigung gering, da Gehölze zur Nestanlage auf den Nachbarflächen vorhanden sind und in den geplanten Hausgärten ersetzt werden können
Elster	Brutvogel	Brutbaum im Baumbestand Nordseite, Beeinträchtigung gering, da Gehölze zur Nestanlage auf den Nachbarflächen vorhanden sind und in den geplanten Hausgärten ersetzt werden können
Fitis	Nahrungsgast	Keine, da Gehölze zur Nestanlage auf den Nachbarflächen vorhanden sind und in den geplanten Hausgärten ersetzt werden können
Gartengrasmücke	Nahrungsgast	Keine, da Gehölze zur Nestanlage auf den Nachbarflächen vorhanden sind und in den geplanten Hausgärten ersetzt werden können
Grünfink	Brutvogel	Brutbaum im Gehölzbestand der Nordwestseite, Beeinträchtigung gering, da Gehölze zur Nestanlage auf den Nachbarflächen vorhanden sind und in den geplanten Hausgärten ersetzt werden können
Hausrotschwanz	Brutvogel	Brutplatz im den Nebengebäude (Fertigteilgarage), Beeinträchtigung gering, da entfallende Bruthöhlen ersetzt werden können
Hausperling	Nahrungsgast	Keine, da Strukturen zur Nestanlage auf den Nachbarflächen vorhanden sind
Kohlmeise	Nahrungsgast	Keine Beeinträchtigung, da entfallende Bruthöhlen ersetzt werden können
Mehlschwalbe	Nahrungsgast	Keine, da keine Brutmöglichkeiten im Plangebiet vorhanden sind
Mönchsgrasmücke	Brutvogel	Niststandort im Gebüsch auf der Südwestseite, Beeinträchtigung gering, da Gehölze zur Nestanlage auf den Nachbarflächen vorhanden sind und in den geplanten Hausgärten ersetzt werden können
Mehlschwalbe	Nahrungsgast	Keine, da keine Brutmöglichkeiten im Plangebiet vorhanden sind
Rauchschwalbe	Nahrungsgast	Keine, da keine Brutmöglichkeiten im Plangebiet vorhanden sind
Neuntöter	Brutvogel angrenzender Biotope	Keine, da Heckenstrukturen auf den angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt werden
Rebhuhn	Brutvogel angrenzender Biotope	Keine, da extensive Freiflächen auf den angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt werden

Art	Nachweis	Bewertung der Auswirkungen durch das Bauvorhaben und deren Erheblichkeit
Ringeltaube	Nahrungsgast	Keine, da Strukturen zur Nestanlage auf den Nachbarflächen vorhanden sind
Singdrossel	Brutvogel	Neststandort in den Büschen auf der Ostseite; Beeinträchtigung gering, da Gehölze zur Nestanlage auf den Nachbarflächen vorhanden sind und in den geplanten Hausgärten ersetzt werden können
Star	Brutvogel	Brutbaum südl. der Kellerruine, Beeinträchtigung gering, da entfallende Bruthöhlen ersetzt werden können
Türkentaube	Nahrungsgast	Keine, da Strukturen und Gehölze zur Nestanlage auf den Nachbarflächen vorhanden sind und in den geplanten Hausgärten ersetzt werden können
Turmfalke	Nahrungsgast	Keine, da keine hohen Gebäude mit Nistplatzzeichnung vorhanden sind
Zaunkönig	Nahrungsgast	Keine, da Strukturen und Gehölze zur Nestanlage auf den Nachbarflächen vorhanden sind und in den geplanten Hausgärten ersetzt werden können

* Relevante Art = **Fettdruck**

Zur Vermeidung von Gefährdungen bzw. erheblichen Beeinträchtigungen aller Vogelarten sind Gehölzfällungen grundsätzlich nur innerhalb der naturschutzrechtlichen Frist im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen. Darüber hinaus sind im Rahmen der Herstellung der Frei und Gartenflächen des Wohnbaugebietes lockere Baum- bzw. Strauchpflanzungen vorzusehen.

Für den entfallenden Baum mit mehreren Spechthöhlen sind mind. vier Ersatznistkästen für Höhlenbrüter zu installieren. Für den entfallenden Reproduktionsbereich des Hausrotschwanzes in der Fertigteilgarage sind mind. 2 Ersatznistkästen für Halbhöhlenbrüter anzubringen.

Unter Beachtung des Fällzeitraumes zur Beräumung der Baufläche und der Sicherung bzw. Herstellung von Gehölzpflanzungen auf den Freiflächen der Wohngrundstücke bzw. der Kompensation der entfallenden Nistplätze für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen heimischer Vogelarten zu erwarten.

4.3 Amphibien

Im Untersuchungsraum wurden keine planungsrelevanten Amphibien durch die Artdatenabfrage ausgewiesen. Aufgrund der Aufgabenstellung wurde eine Untersuchung zur Präsenzkontrolle der Wechselkröte durchgeführt.

Artnamen (deutsch/wissenschaftlich)		RL D ¹	RL S ²	BNatSchG ⁴	FFH	Quelle
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	2	bs	IV	-

- ¹RL D (Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands): 0 = ausgestorben / verschollen
1 = vom Ausstreben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
D = Daten defizitär
G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt
V = Arten der Vorwarnliste
- ²RL S (Rote Liste gefährdeter Tiere Sachsens): 0 = ausgestorben / verschollen
1 = vom Ausstreben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
R = extrem selten
V = Arten der Vorwarnliste
- ⁴BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): b (B) = besonders geschützt
bs (Bs) = besonders und streng geschützt
- ⁵FFH-Richtlinie: geschützt gemäß Anhang IV der Richtlinie

Im Untersuchungsraum wurden keine Habitate (z. B. Laichgewässer) nachgewiesen, die für die Wechselkröte als Reproduktionshabitate geeignet sein könnten.

Im Rahmen der Begehungen in den Nachstunden am 15.04. und 08.05. (Regenwetter) und zu den Erfassungen am 12.05., 03.06., 01.07., 01.08. und 10.08.2015 wurden keine Nachweise der Wechselkröte erbracht.

Somit sind von dem Bauvorhaben auch keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Teillebensräume und Wanderkorridore der Wechselkröte zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen der regionalen Populationen besonders geschützter Amphibien können somit ausgeschlossen werden.

4.4 Reptilien

Im Untersuchungsraum wurde die Zauneidechse als planungsrelevante Reptilienart durch die Artdatenabfrage /3/ ausgewiesen. Da im Untersuchungsraum mit Habitaten der Zauneidechse zu rechnen ist, wurde daher beim Scoping die Erfassung und Prüfung der Betroffenheit dieser Art festgelegt.

Artnamen (deutsch/wissenschaftlich)		RL D ¹	RL S ²	BNatSchG ⁴	FFH	Quelle
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	3	Bs	IV	/3/

¹RL D (Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands):

0 = ausgestorben / verschollen
1 = vom Ausstreben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
D = Daten defizitär
G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt
V = Arten der Vorwarnliste

²RL S (Rote Liste gefährdeter Tiere Sachsens):

0 = ausgestorben / verschollen
1 = vom Ausstreben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
R = extrem selten
V = Arten der Vorwarnliste

⁴BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz):

b (B) = besonders geschützt
bs (Bs) = besonders und streng geschützt
geschützt gemäß Anhang IV der Richtlinie

⁵FFH-Richtlinie:

Untersuchungsmethoden

Am 12.05. 2015 wurde im Untersuchungsraum bei günstiger Witterung in den Vormittags- bzw. Nachmittagsstunden ab 11:00 Uhr und bis gegen 16:00 Uhr das zugängige Gelände in regelmäßigen Transekten mit einem Abstand von 3 m von der Außengrenze abgegangen. Dabei wurden alle für Reptilien potentiell geeigneten Habitate wie kleine Böschungen am Südrand, Freiflächen im Garagenhof, die Lagerflächen des Bauhofes und die Abdeckung der Kellerruine kartiert.

Am 03.06., 01.07., 01.08. und 10.08.2015 wurden diese Reptilienhabitate bei günstiger Witterung in den Vormittags- bzw. Nachmittagsstunden ab 11:00 Uhr bzw. bis gegen 16:00 Uhr nachkontrolliert. Die Wetterlage war an diesen Beobachtungsterminen gut geeignet und nach eigener Messung vor Ort um 11:00 bzw. um 14:00 Uhr zwischen +21°C und + 28 windstill bzw. schwachwindig, leichtbewölkt, sonnig und trocken.

Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Im Zusammenhang mit den Arterfassungen im Bereich der potentiellen Habitate konnten zu den Untersuchungszeitpunkten keine Zauneidechsen festgestellt werden. Ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Deshalb werden im Zuge der Maßnahmenplanung zusätzliche Zauneidechsenhabitate angelegt (s. unten).

4.5 Insekten

Im Untersuchungsraum wurden keine planungsrelevanten Wirbellose durch die Artdatenabfrage ausgewiesen. Da aber im Untersuchungsraum Habitate des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnten, wurde beim Scoping die Erfassung und Prüfung der Betroffenheit dieser Art festgelegt.

Libellen

Aufgrund fehlender Kleingewässer als Larvenhabitate für besonders geschützte Libellen können erhebliche Beeinträchtigungen für diese Artengruppe ausgeschlossen werden.

Die von dem Bauvorhaben zu erwartenden Auswirkungen lassen auch keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Libellenhabitate im Umfeld des Vorhabens, die für besonders geschützte Arten von besonderer Bedeutung sind, erkennen.

Käfer

Im nördlichen Plangebiet wurde ein höhlen- bzw. totholzreicher Altbaum als potentiell Habitat für holzbewohnende Käfer, insbesondere besonders geschützte Arten wie Eremit (*Osmoderma eremita*) oder Rosenkäferarten (*Cetoniinae*), erfasst. Bei einer Prüfung der teilweise abgestorbenen bzw. abgängigen Pappel an der Südseite der Kellerruine, wurde als nachweisbarer Verursacher des Holzeratzes die Rossameise nachgewiesen. Somit wird nicht von einem Vorkommen des Eremiten ausgegangen.

Die von dem Bauvorhaben zu erwartenden Auswirkungen lassen ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Habitate im Umfeld des Vorhabens, die für besonders geschützte Käfer von Bedeutung sind (z. B. totholzreiche Altbäume), erkennen.

Schmetterlinge

Entsprechend einer Prüfung der floristischen Ausstattung im Untersuchungsraum konnten keine Bestände an Weidenröschen (*Epilobium*-Arten) oder der Nachtkerze nachgewiesen werden, die für die Raupen des besonders geschützten Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) als Nahrungsgrundlage von Bedeutung sind. Bestände wichtiger Futterpflanzen von weiteren besonders geschützten Schmetterlingsarten wie Großer Wiesenknopf, Natterkopf oder Wasserdost sind ebenfalls nicht nachweisbar. Somit weist der Untersuchungsraum keine besondere Bedeutung als Reproduktionshabitat für weitere geschützte Arten auf.

Bei den im Januar 2019 erfolgten, ergänzenden Begehungen des hinzugekommenen südlichen Plangebietes konnten keine weiteren geschützten Arten festgestellt werden. Bei Vögeln und Fledermäusen ist vom gleichen Artenspektrum wie im nördlichen Plangebiet auszugehen. Höhlenbrüter sind im südlichen Plangebiet jedoch nicht zu erwarten, weil keine Höhlenbäume angetroffen wurden. Mögliche Vorkommen von Zauneidechse und in Gehölzen und am Boden brütenden Vögeln sind jedoch im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung zu beachten.

5 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Aufgrund der Erfassungsergebnisse und der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse sind folgende Maßnahmen festzulegen:

- (1) Unmittelbar vor dem Abriss alter Gebäude sind diese durch eine Ökologische Baubegleitung auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Vogel- und Fledermausarten zu kontrollieren. Bei Befunden sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere durchzuführen. Der Abriss von Altgebäuden ist im Zeitraum zwischen November bis März durchzuführen.
- (2) Gehölzfällungen dürfen nur im naturschutzrechtlich zulässigen Zeitraum von Oktober bis Februar erfolgen. Sollten Fällungen außerhalb dieses Zeitraumes unvermeidbar sein, so ist eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zu beantragen und die Fällungen sind durch die Ökologische Baubegleitung zu beaufsichtigen. Bei Befunden sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere durchzuführen.
- (3) Im Allgemeinen Wohngebiet sind an Gebäuden in mindestens 4m Höhe mindestens 4 Fledermauskästen als Ersatzquartiere für Fledermäuse in südwestlicher bis südöstlicher Exposition aufzuhängen.
- (4) Im Allgemeinen Wohngebiet sind an Gebäuden in mindestens 4m Höhe mindestens 2 Halbhöhlenbrüterkästen und 4 Höhlenbrüterkästen als Ersatzquartiere für Vögel aufzuhängen.
- (5) Zusätzlich sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Artenschutz vor dem Beginn von Fällungen, Abriss- und Baumaßnahmen 4 weitere Fledermauskästen als Ersatzquartiere für Fledermäuse und 4 weitere Höhlenbrüterkästen als Ersatzquartiere für Vögel an stehenbleibenden Bäumen und Gebäuden auf dem städtischen Flurstück Nr. 153/c anzubringen.

Begründung: Da zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden muss, dass durch den Abriss des Kellerraums mindestens zwei potentielle Tagesschlafplätze von Fledermäusen beseitigt werden, wird festgesetzt, dass pro zu entfernendem Spaltenquartier rechtzeitig im Vorfeld der Abrissarbeiten im unmittelbaren Umfeld der Maßnahme je zwei und somit insgesamt vier handelsübliche Fledermauskästen²⁾ im Umfeld aufzuhängen sind. Diese Standorte sind so zu wählen, dass keine signifikanten Beeinträchtigungen an den Kästen eintreten (Lärm, Licht) und dass diese Ersatzquartiere längerfristig am Standort verbleiben können, da bei Fledermäusen von einer stärkeren Bindung als bei Vögeln an genutzte Quartierplätze ausgegangen werden muss.

² Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH, Heinkelstrasse 35, D-73614 Schorndorf / 5 x 1FF (alternativ 5 x 2F) bzw. alternative Produkte der Firma Naturschutzbedarf Strobel, Vertrieb durch Fa. Pröhl, Nitzschkaer Str. 29, 04626 Schmölln OT Kummer / Ansprechpartner: Frau Kathrin Pröhl, Tel.: 034491 / 81877



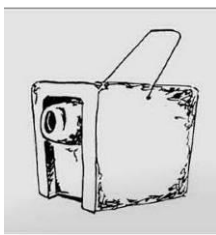
Schwegler 1FF



Schwegler 2F

Da beim Abriss des Nebengebäudes bzw. bei der Beseitigung des abgestorbenen Höhlenbaums Neststandorte des Hausrotschwanzes, der Blaumeise und des Stars beseitigt werden, sind rechtzeitig bis zur nächsten Brutperiode in der unmittelbaren Umgebung mindestens 4 Höhlenbrüterkästen aufzuhängen (Ausrichtung der Einfluglöcher möglichst nach Ost, Südost oder Südwest).

Als handelsübliche Ersatzquartiere für Höhlenbrüter sind Naturschutzprodukte der Firmen Schwegler oder Strobel einzusetzen.



Strobel 310



Schwegler 1B

(6) Bei der Beleuchtung von Verkehrsflächen sind insektenschonende und fledermausgerechte Beleuchtungsmittel zu verwenden. Es sind Leuchtmittel einzusetzen, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist.

(7) Während der Reproduktionszeiten von Vögeln und Fledermäusen zwischen April und September sind Baumaßnahmen außerhalb der Gebäude zwischen dem Eintreten der Dämmerung bis zum Sonnenaufgang zu unterlassen.

(8) Im Rahmen der Baufeldfreimachung und der Beseitigung von Erdstoffmieten auf den Grundstücken 153/c und 185/3 der Gemarkung Gommern ist unmittelbar vor der Durchführung von Baumaßnahmen eine Ökologische Baubegleitung durch einen Sachverständigen durchzuführen, die sicherstellt, dass keine geschützten Tierarten betroffen sind. Im Falle von Befunden sind die Tiere von der Fläche in geeignete Ersatzhabitate zu verbringen, oder es sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde andere geeignete Maßnahmen festzulegen, die gewährleisten, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

(9) Auf der im Grünordnungsplan festgesetzten Ausgleichsfläche (Wildobstweise) werden zusätzlich drei Habitatflächen für die Ansiedlung der Zauneidechse angelegt. Dazu sind an gut besonnten Standorten 3 Habitate für die Zauneidechse in Form von sog. „Steinriegeln“ herzustellen. Die „Steinriegel“ haben jeweils eine Grundfläche von ca. 10m², reichen bis 1m tief ins Erdreich und ragen bis zu 1m über die Bodenoberfläche. Zwischenräume werden mit Sand aufgefüllt. Die Steine haben eine Kantenlänge von mindestens 30cm. Standorte und genaue Ausführung der Zauneidechsenhabitate sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

6 Zusammenfassende Bewertung

Bei Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen (1) bis (9) können sowohl die Gefährdung von Individuen als auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die nachgewiesenen bzw. die potentiell zu erwartenden besonders geschützten Tierarten bei der Realisierung des Planvorhabens ausgeschlossen werden.

7 Fotodokumentation



Abbildung 21: Wandbereiche der Kellerruine



Abbildung 21: Verkleidungen an Fensteröffnungen

**Abbildung 22: Teilweise abgestorbener
Höhlenbaum (Hybrid-Pappel)
im nördlichen Plangebiet**

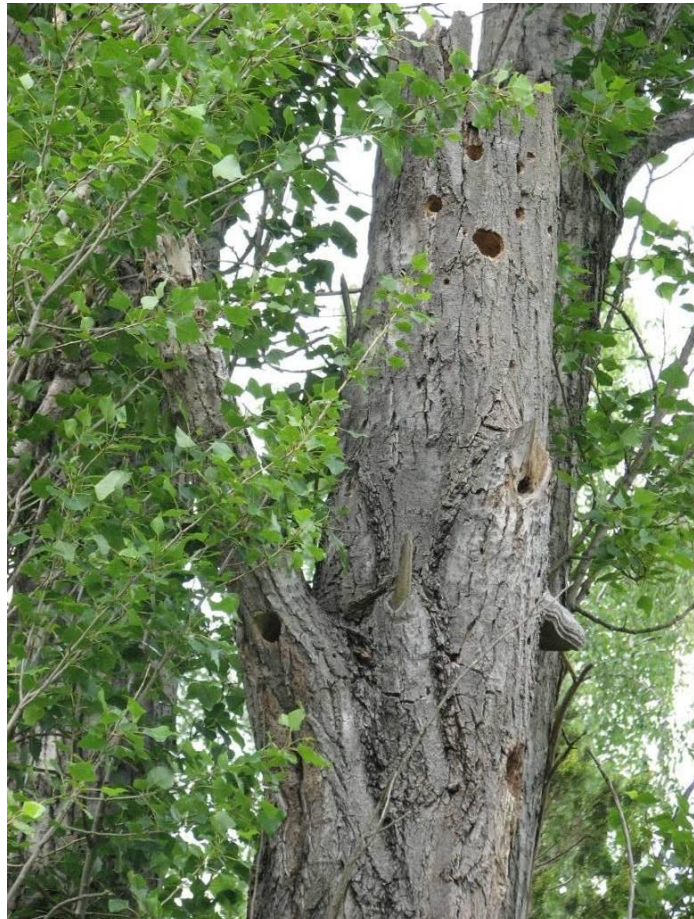




Abbildung 23: Fertigteilgarage / Nistplatz des Hausrotschwanzes



Abbildung 24: Abdeckung der Kellerruine